

12325/AB
vom 09.12.2022 zu 12668/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.734.992

Wien, 7.12.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12668/J** der **Abgeordneten Dr. Belakowitsch** betreffend **AKH-Skandal in der rot-pink regierten Bundeshauptstadt Wien** wie folgt:

Fragen 1 bis 6:

- *Seit wann haben Sie als zuständiger Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom Personalnotstand am Spitalstandort Allgemeines Krankenhaus Wien (AKH Wien) Kenntnis?*
- *Sind Sie darüber informiert, dass durch einen akuten Fachärztemangel an der Universitätsklinik für Urologie am AKH Wien bereits rund die Hälfte der Spitalsbetten gesperrt werden musste?*
- *Sind Sie darüber informiert, dass es einen akuten Mangel an Krankenpflegepersonal an der Universitätsklinik für Urologie am AKH Wien gibt?*
 - a) *Wenn ja, seit wann?*
- *Sind Sie darüber informiert, dass es an anderen Abteilungen am Spitalstandort AKH Wien einen Fachärztemangel bzw. Mangel an Krankenpflegepersonal gibt?*
 - a) *Wenn ja, seit wann?*

- *Sind Sie darüber in Kenntnis, dass entgegen der Zusicherung des Wiener Gesundheitsverbundes der Personalmangel am Spitalstandort AKH Wien, insbesondere an der Universitätsklinik für Urologie nun auch die Erstversorgung für die Patienten in Frage steht?*
 - a) Wenn ja, seit wann?
- *Sind Sie in Kenntnis darüber, dass sich die Wartezeiten auf planbare urologische Eingriffe an der Universitätsklinik für Urologie am AKH Wien bereits auf einen Zeitrahmen zwischen 7 und 13 Wochen erstrecken?*
 - a) Wenn ja, seit wann?

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung im Bereich der Krankenanstalten – und somit auch die konkrete Ausschreibung und Besetzung von Stellen des gesamten Gesundheitspersonals in Krankenanstalten – in die Zuständigkeit der jeweiligen Bundesländer fällt. Die Länder sind nicht dazu verpflichtet, Meldungen über fehlendes Personal an den Bund zu richten. Dem BMSGPK und damit auch mir als zuständiger Bundesminister liegen deshalb keine konkreten Informationen über aktuell unbesetzte Posten und einem Mangel an Gesundheitspersonal in den Abteilungen des AKH Wien vor.

Mein Ressort steht jedoch in regelmäßigm Austausch mit den Bundesländern zur Personallage in den Krankenanstalten sowie in den Behinderten-, Alten- und Pflegeeinrichtungen, verstärkt auch in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Die Bundesländer melden auf freiwilliger Basis meinem Ressort regelmäßig den Anteil des nicht-arbeitsfähigen medizinischen Personals in für die COVID-19-Pandemie besonders relevanten Gesundheitsbereichen bzw. klinischen Einheiten, um im Bedarfsfall rasch einen bundesweiten Ausgleich zwischen den Bundesländern nach Möglichkeit unterstützen zu können. Aktuell kommt es aufgrund des Zusammentreffens von COVID-19 Erkrankungen mit anderen jahreszeitbedingten Erkrankungen vermehrt zu Krankenständen und Personalausfällen. Die Verantwortung, insgesamt für ausreichend personelle Kapazitäten in diesen Einrichtungen Sorge zu tragen und im Falle von kurzfristigen personellen Kapazitätsengpässen unmittelbare Maßnahmen zu setzen, liegt bei den jeweiligen Bundesländern. Darüber hinaus haben die Rechtsträger der Fondskrankenanstalten die organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um jene Personen, die einer Behandlung in einer Spitalsambulanz oder der Aufnahme in eine Krankenanstalt bedürfen, diese Möglichkeit im erforderlichen Ausmaß zu bieten. Mein Ressort ist daher nicht unmittelbar zuständig, unterstützt aber natürlich nach Möglichkeit bei diesen Prozessen, um eine bestmögliche Versorgung aller Patient:innen, auch in besonders herausfordernden Situationen, zu gewährleisten.

Fragen 7, 9, 11 und 13:

- Wie beurteilen Sie die gesamte Situation am Spitalstandort AKH Wien, insbesondere an der Universitätsklinik für Urologie, auf der Grundlage des § 2a Abs 1 lit b (Schwerpunktkrankenanstalten) des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG)?
- Wie beurteilen Sie die gesamte Situation am Spitalstandort AKH Wien, insbesondere an der Universitätsklinik für Urologie, auf der Grundlage des § 2b Abs 1 (Fachrichtungsbezogene Organisationsformen) des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG)?
- Wie beurteilen Sie die gesamte Situation am Spitalstandort AKH Wien, insbesondere an der Universitätsklinik für Urologie auf der Grundlage des § 5a Abs 1 und 2 sowie Abs 3 (Patientenrechte, transparentes Wartelistenregime) des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG)?
- Wie beurteilen Sie die gesamte Situation am Spitalstandort AKH Wien, insbesondere an der Universitätsklinik für Urologie, auf der Grundlage des § 5b Abs 1 bis 10 (Qualitätssicherung) des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG)?

Hierzu ist auf den § 18 Abs. 1 und 3 KaKuG hinzuweisen:

Sicherstellung öffentlicher Krankenanstaltspflege**§ 18.**

(1) Jedes Land ist verpflichtet, unter Bedachtnahme auf die Verordnungen gemäß § 23 oder § 24 des Bundesgesetzes zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit, BGBI. I Nr. 26/2017, Krankenanstaltspflege für anstaltsbedürftige Personen (§ 22 Abs. 3) im eigenen Land entweder durch Errichtung und Betrieb öffentlicher Krankenanstalten oder durch Vereinbarung mit Rechtsträgern anderer Krankenanstalten sicherzustellen. Dabei sind auch der Bedarf auf dem Gebiet der Langzeitversorgung und die in diesem Zusammenhang zu erwartende künftige Entwicklung zu berücksichtigen. Für Personen, die im Grenzgebiet zweier oder mehrerer Länder wohnen, kann die Anstaltspflege auch dadurch sichergestellt werden, daß diese Personen im Falle der Anstaltsbedürftigkeit in Krankenanstalten eines benachbarten Landes eingewiesen werden.

(3) Durch die Landesgesetzgebung ist sicherzustellen, daß für anstaltsbedürftige Personen (§ 22 Abs. 3), insbesondere für unabweisbare Kranke (§ 22 Abs. 4), eine zureichende Zahl an Betten der allgemeinen Gebührenklasse vorhanden ist.

Somit ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich auf die Vollzugszuständigkeit der Länder zu verweisen.

Im Übrigen sind Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des Interpellationsrechts.

Fragen 8 und 10:

- *Erfüllt der Spitalstandort AKH Wien bei Schließung von 50 Prozent der Spitalsbetten auf der Universitätsklinik für Urologie laut Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz überhaupt noch die gesetzlichen Kriterien als Schwerpunktkrankenanstalt?*
- *Erfüllt der Spitalstandort AKH Wien bei Schließung von 50 Prozent der Spitalsbetten auf der Universitätsklinik für Urologie laut Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz überhaupt noch die gesetzlichen Kriterien als „Fachrichtungsbezogene Organisationsform“?*

Es wird darauf hingewiesen, dass weder in § 2a Abs. 1 lit. b KAKuG hinsichtlich Schwerpunktkrankenanstalt noch in § 2b Abs. 1 hinsichtlich „fachrichtungsbezogene Organisationsformen“ (Abteilungen) auf die konkrete Personalsituation abgestellt wird. Die Beurteilung, ob die jeweiligen Kriterien vorliegen, obliegt den Ländern im Rahmen ihrer Vollzugszuständigkeit.

Fragen 12 und 14:

- *Erfüllt der Spitalstandort AKH Wien bei Schließung von 50 Prozent der Spitalsbetten auf der Universitätsklinik für Urologie laut Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz überhaupt noch die gesetzlichen Kriterien betreffend „Patientenrechte und transparentes Wartelistenregime“?*
- *Erfüllt der Spitalstandort AKH Wien bei Schließung von 50 Prozent der Spitalsbetten auf der Universitätsklinik für Urologie laut Rechtsauffassung des*

*Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
überhaupt noch die gesetzlichen Kriterien betreffend „Qualitätssicherung“?*

§ 5a Abs. 1 KAKuG bezieht sich ausschließlich auf Personen, die im Krankenhaus behandelt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Patientenrechte der im AKH Wien stationär behandelten Personen gewährleistet sind.

Betreffend der §§ 5a Abs. 2 und 3 sowie 5b KAKuG liegen die für eine entsprechende Beurteilung erforderlichen Informationen nicht vor.

Frage 15 bis 18:

- *Haben Sie im Zusammenhang mit der mutmaßlichen Verletzung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKUG) – siehe Fragen 10 bis 17 – bereits Kontakt mit der Wiener Landesregierung aufgenommen, um diesen Personalnotstand zu beheben?*
 - a) *Wenn nein, warum nicht?*
 - b) *Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden Sie als zuständiger Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und auf der Grundlage Ihrer Kompetenzen setzen, um gemeinsam mit der Wiener Landesregierung, insbesondere mit dem zuständigen Landesregierungsmitglied SPÖ-Gesundheitsstadtrat Peter Hacker, entsprechende Notfall-Maßnahmen zu aktivieren?*
- *An welchen anderen Spitalstandorten im Bundesland Wien haben Sie als zuständiger Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz einen Personalnotstand festgestellt bzw. haben über einen Personalnotstand Kenntnis erlangt?*
- *Wurden hierbei insbesondere der § 2a Abs 1 lit b (Schwerpunktkrankenanstalten), der § 2b Abs 1 (Fachrichtungsbezogene Organisationsformen), der § 5a Abs 1 und 2 sowie Abs 3 (Patientenrechte, transparentes Wartelistenregime) und der § 5b Abs 1 bis 10 (Qualitätssicherung) an anderen Spitalsstandorten mutmaßlich verletzt?*
- *Sind dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bereits aus der Vergangenheit Fälle am Spitalstandort AKH Wien oder an anderen Wiener Spitalstandorten bekannt, wo Patienten in einer Notfallsituation aufgrund Personalmangels oder organisatorischer Schwierigkeiten abgewiesen wurden?*

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 14 verwiesen. Mein Ressort verfügte bzw. verfügt aktuell über keine konkreten Informationen über einen Personalnotstand im AKH Wien und an anderen Spitalstandorten im Bundesland Wien. Die Verantwortung, langfristig für ausreichend personelle Kapazitäten in diesen Einrichtungen Sorge zu tragen und im Falle von kurzfristigen personellen Kapazitätsengpässen unmittelbare Maßnahmen zu setzen, liegt bei den jeweiligen Bundesländern bzw. den Krankenanstaltenträgern. Mein Ressort steht in regelmäßigm Austausch in verschiedenen Gremien mit den Bundesländern zur Personallage in den Krankenanstalten. Die Gewährleistung und nachhaltige Sicherstellung einer ausreichenden Verfügbarkeit des für die qualitätsvolle Versorgung erforderlichen Gesundheitspersonals ist mir ein sehr wichtiges Anliegen. Ich setze mich im Rahmen meiner Möglichkeiten dafür ein, dass gemeinsam mit den zuständigen Stakeholdern unter Hochdruck an diesem Thema gearbeitet wird.

Frage 19:

- *Wie beurteilen Sie auf der Grundlage des geltenden Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKUG) die Einschaltung einer „Internen Revision“, um die Missstände am AKH Wien, insbesondere an der Universitätsklinik für Urologie, aufzuklären?*

Das KAKuG beinhaltet keine Regelungen zu internen Kontrollmechanismen und somit gibt es auch keine Bestimmungen zur Einschaltung einer Internen Revision. Dies obliegt vielmehr den Krankenanstaltenträgern.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

